Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 22. Danzig, den 28. Mai. 1859.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Diejenigen Ortsbehörden, welchen kürzlich Marschrouten für die 3. und 4. Eskadron I. (Leib=) Husaren=Regiments von mir zugefertigt worden sind, werden davon benachrichtigt, daß beide Eskadrons in Folge höherer Anordnung erst am 16. k. Mts., statt am 25. d. Mts., von Stargardt abmaschieren und in den durch die Marschrouten bestimmten Quartieren eintreffen werden, daher sich die Ortsbehörden zu jener Zeit bereit zu halten haben.

Danzig, den 24. Mai 1859.

No. 1271/5. Der Landrath v. Brauchitsch.

2. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 10. Juni in Marienburg, den 10. September in Neustadt,
„ 11. „ „ Elbing, „ 13. „ „ Dirschau,
„ 14. „ „ Pr.=Holland, „ 14. „ „ Mewe,
„ 18. „ „ Braunsburg, „ 16. „ „ Marienwerder,
„ 8. Septmbr. Lauenburg, „ 17. „ „ Neuenburg.

Die von der Militair=Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt, Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts=Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte=Depot ausgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs=Ministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.
(gez.) v. Schütz. Menzel. v. Vegesack.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur besonderen Kenntniß des Kreises bringe, verweise ich in Betreff der Eigenschaften, welche die zum Ankauf gelangenden Pferde besitzen müssen,

auf die im 21. und 23. Stücke des Amtsblatts pro 1825 enthaltene Bekanntmachung vom 2. April 1825.

Danzig, den 21. Mai 1859.

No. 728/4. Der Landrath v. Brauchitsch.

---

3. Nachstehend bringe ich einen Auszug aus der Amtsblatts-Verordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 5. Dezember vergangenen Jahres zur besondern Kenntniß des Kreises, und verweise die Betheiligten, namentlich auf den § 9., mit dem Bemerken, daß die dort bezeichneten Listen nur aus denjenigen Ortschaften, welche nicht Sitz einer Ortspolizei-Obrigkeit sind, von den Schulzen direct, von denjenigen Orten aber, in welchen sich der Sitz der Ortspolizei-Obrigkeit befindet, von der letztern bis **spätestens** zum 1. Juni jeden Jahres einzusenden sind. Die Lehrer sind dafür mit verantwortlich, daß die Absendung an mich pünktlich erfolge.

Danzig, den 17. Mai 1859.

No. 1005/5. Der Landrath v. Brauchitsch.

Auszug aus der Verordnung der Königl. Regierung vom 5. Dezember 1852.
(Amtsblatt No. 52., S. 375.)

§ 1.

Für diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zum Hüten des Viehes oder zur Beihülfe bei ihren häuslichen oder landwirthschaftlichen Arbeiten benutzt oder zu dergleichen Arbeiten in fremde Dienste vermiethet werden, wird vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres ein besonderer Schulunterricht **mit verringerter Stundenzahl** eingerichtet.

§ 2.

Diejenigen Kinder, welche zu diesem Unterrichte verstattet sind, müssen, wenn sie im Schulorte sich befinden, den Unterricht **täglich zwei Stunden**, diejenigen, welche nicht über 1/4 Meile von der Schule entfernt wohnen, an **zwei Tagen** je **drei Stunden**, und diejenigen endlich welche weiter als eine viertel Meile bis zum Schulhause haben, wöchentlich mindestens **einen ganzen Tag**, also 6 Stunden besuchen.

§ 3.

Die für den Unterricht dieser Kinder zu verwendenden Stunden resp. Tage, werden unter Genehmigung des Localschulinspectors von dem Schulvorstande ein für allemal im Voraus bestimmt und es kann da, wo diese Kinder die Schule täglich besuchen, dazu auch die Zeit am frühen Morgen, vor den gewöhnlichen Schulstunden oder während des Mittags gewählt werden. Ob in diesem Falle der allgemeine Schulunterricht der übrigen Kinder auf täglich 4 Stunden, und da, wo die Sommerschule wöchentlich nur an einem Tage gehalten wird, auf 4 Tage zu beschränken ist, bleibt dem Ermessen des Schulinspectors und Schulvorstandes überlassen. Jedenfalls wird der Lehrer da, wo die Sommerschüler mit den übrigen gleichzeitig die Schule besuchen, sich so einzurichten haben, daß er die letzteren in den Stunden des gemeinschaftlichen Beisammenseins vorzugsweise mit eigenen Uebungen beschäftigt, um sich zunächst der Sommerschüler annehmen zu können.

§ 4.

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftlichen Erlaubnißschein seines **bisherigen** Local-Schul-Inspectors zur Sommerschule verstattet werden.

§ 5.

Ein solcher Erlaubnißschein darf nur solchen Kindern ertheilt werden, **welche bereits das 10. Lebensjahr erreicht, einige Fertigkeit im Lesen erlangt, die Schule während des Winters regelmäßig besucht haben** und **arm** sind.

§ 6.

Der Schulinspector darf bei eigener Verantwortlichkeit einen solchen Erlaubnißschein erst

alsdann ertheilen, wenn er sich von dem wirklichen Vorhandensein der vorstehend aufgeführten Bedingungen vollständig überzeugt hat. Das und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich zu bemerken.

§ 7.

Dieser Erlaubnißschein ist dem betreffenden Ortsschullehrer vorzuzeigen, welcher auf Grund desselben das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der Sommerschüler einträgt.

§ 8.

Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein in den Dienst nimmt, oder ein eigenes während der regelmäßigen Schulzeit zum Viehhüten verwendet, oder den Erlaubniß-Schein dem Ortsschullehrer nicht vorzeigt, um das betreffende Kind zur Sommerschule anzumelden, der verfällt in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom heutigen Tage in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 rtl. und ist im Wege der Execution anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht weiter zu verwenden oder den Erlaubnißschein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

§ 9.

Bis zum 1. Juni jeden Jahres reicht jeder Ortsvorstand dem Kreislandrathe ein vollständiges Verzeichniß der im Orte vorhandenen Dienst- und Hütekinder mit der Angabe, bei wem dieselben dienen, resp. das Vieh hüten, welches mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche demselben vorschriftsmäßig zur Sommerschule angemeldet sind, zu versehen, ein. **Vakatanzeigen sind nicht erforderlich.**

§ 10.

Ortsvorstände und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht pünktlich und gewissenhaft erfüllen sollten, werden unnachsichtlich für jeden Uebertretungsfall in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thalern genommen werden.

§ 13.

Für jede nicht durch Krankheit oder sonst unabwendbare Ursachen gerechtfertigte Unterricht-versäumniß eines zur Sommerschule verstatteten Kindes, werden die Schulversäumnißstrafen im ersten und zweiten Falle mit 4 Pf. in den folgenden aber mit 5 Sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft, resp. von den Eltern des nicht zur Schule gekommenen Kindes unnachsichtlich im ordentlichen Wege eingezogen, im Falle des Unvermögens der Zahlungspflichtigen aber in angemessene Gefängnißstrafe umgewandelt. (Schulordnung § 4.) Wo für die Sommerschule nur 2, resp. 1 Tag wöchentlich angesetzt ist, da wird die Strafe für solch einen versäumten Tag, gleich der für eine halbe, resp. ganze Woche gerechnet.

§ 14.

Der Lehrer führt über die Versäumnisse der Sommerschüler eine besondere Liste und reicht dieselbe jeden Sonnabend dem Schulvorstande ein, der sie mit dem Vermerk des Betrages der Strafe versieht und demnächst der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung und Beitreibung übergiebt.

Danzig, den 5. Dezember 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

4. Nach der für dieses Jahr aufgestellten Repartition der nach der Einkommen- und Klassensteuer mit 2½ Pf. pro Thaler aufzubringenden **Hebeammen-Unterstützungs-Beiträge** treffen auf den I. Hebebezirk 22 rtl. 18 sgr. 9 pf. und zwar hat aufzubringen:

Gr. Böhlkau 29 sgr. 2 pf., Bösendorf 19 sgr. 2 pf., Hohenstein 1 rtl. 23 sgr. 6 pf., Katzke 10 sgr. 10 pf., Kladau 1 rtl. 26 sgr. 3 pf., Kiempin 20 sgr. 5 pf., Kohling 1 rtl. 13 sgr. 7 pf., Langenau 3 rtl. 3 pf., Mahlin 1 rtl. 19 sgr. 2 pf., Postelau 26 sgr. 5 pf.,

Rosenberg 2 rtl. 7 sgr. 6 pf., Rossiczewsken 10 pf., Schönwarling 2 rtl. 19 sgr. 7 pf., Sobbowitz 23 sgr. 9 pf., Gr. Suckczin 1 rtl. 10 sgr. 10 pf. Kl. Suckczin 10 sgr. 5 pf. Gr. Trampken 1 rtl. 2 sgr. 1 pf., Kl. Trampken 25 sgr.

Auf den II. Hebebezirk treffen 45 rtl. 27 sgr. 3 pf. und zwar hat aufzubringen: Bodenwinkel 1 rtl. 3 sgr. 6 pf., Bohnsack 1 rtl. 16 sgr., Bohnsackerweide 1 rtl. 19 sgr. 9 pf., Einlage 28 sgr. 9 pf., Fischerbabke 1 rtl. 28 sgr. 7 pf., Freyenhuben 2 rtl. 11 sg., Glabitsch 16 sgr. 10 pf., Groschkenkampe 1 rtl. 28 sgr. 9 pf., Holm 7 sgr. 4 pf., Junkeracker 1 rtl. 14 sgr. 10 pf., Junkentroyl 1 rtl. 7 pf., Junkertroylhof 9 sgr. 5 pf., Kahlberg und Liep 22 sgr. 11 pf., Krakau 25 sgr. 8 pf., Krohnenhof 18 sgr. 7 pf., Laschken- und Hauskampe 26 sgr. 10 pf., Letzkauerweide 1 rtl. 14 sgr. 5 pf., Narmeln 12 sgr. 11 pf., Neufähr 1 rtl. 1 sgr. 3 pf., Neukrug 5 sgr. 10 pf., Neukrügerskampe 3 sgr. 9 pf., Nickelswalde 1 rtl. 18 sgr. 4 pf., Pasewark 2 rtl. 29 sgr. 9 pf., Poppau 21 sgr. 10 pf., Prinzlaff 1 rtl. 17 sgr. 3 pf., Pröbbernau 1 rtl. 10 sgr. 10 pf., Schnakkenburg 26 sgr. 11 pf., Schönbaum 1 rtl. 22 sgr. 9 pf., Schönbaumerweide 24 sgr., Steegen und Kobbelgrube 4 rtl. 5 sgr. Steegnerwerder 1 rtl. 25 sgr. 8 pf. Stutthof, Dorf, 5 rtl. 5 pf., Stutthof, Vorwerk, 7 sgr. 11 pf., Vogelsang 18 sgr. 9 pf., Böglers 5 sgr. 7 pf., Wordel 13 sgr. 6 pf., Ziesewald 1 sgr. 3 pf.

III. Ortserhebereien:

St. Albrechter Pfarrdorf 1 rtl. 1 sgr. 6 pf., Altdorf 11 sgr., Artschau 6 sgr. 8 pf., Bangschin 4 sgr., Bankau 9 sgr. 4 pf., Bissau 1 rtl. 6 sgr. 10 pf., Kl. Böhlkau 1 rtl. 9 sgr. 5 pf., Borgfeld 1 rtl. 9 sgr. 9 pf., Borrenczin 5 sgr. 3 pf., Brentau 1 rtl. 2 sgr. 11 pf, Brösen 10 sgr. 8 pf., Braunsdorf 1 rtl. 4 sgr. 4 pf., Breitenfelde 22 sgr. 1 pf., Czattkau 1 rtl. 11 sgr. 3 pf., Czerniau 26 sgr. 1 pf., Conradshammer 26 sgr. 3 pf., Czapeln 11 sgr. 10 pf., Dommachau 3 sgr. 4 pf., Dreischweinsköpfe 2 sgr. 1 pf., Emaus 1 rtl. 9 sgr. 5 pf., Freudenthal 10 sgr. 10 pf., Gemlitz 2 rtl. 6 sgr., Gischkau 1 rtl. 9 sgr. 7 pf., Glettkau 12 sgr. 1 pf., Gluckau 26 sgr., Golmkau 29 sgr. 10 pf., Kloppschau 1 sgr. 6 pf., Mittel Golmkau 19 sgr. 7 pf., Klein Golmkau 14 sgr. 5 pf., Goschin 18 sgr. 6 pf., Gottswalde 2 rtl. 29 sgr. 9 pf., Grenzdorf 16 sgr. 6 pf., Grebinerfeld 27 sgr. 9 pf., Guteherberge 2 rtl. 17 sgr. 8 pf., Güttland 2 rtl. 17 sgr. 9 pf., Herzberg 2 rtl. 15 sgr. 5 pf., Heubude 2 rtl. 1 sgr. 8 pf., Heiligenbrunn 19 sgr. 4 pf., Herrengrebin 12 sgr. 6 pf., Hochstrieß 29 sgr. 7 pf., Hochzeit 1 rtl. 10 sgr. 2 pf., Jenkau 6 sgr., Johannisthal 6 sgr., Käsemark 3 rtl. 18 sgr. 1 pf., Kemnade 5 sgr. 8 pf., Gr. Kleschkau 1 rtl. 7 sgr. 4 pf., Kl. Kleschkau 16 sgr. 10 pf., Kowall 1 rtl. Hoch Kölpin 15 sgr. 10 pf., Klein Kölpin 7 sgr. 6 pf., Krakauerkampe 6 sgr. 3 pf., Kokoschken 13 sgr. 9 pf., Krampitz 1 rtl. 2 sgr. 11 pf., Kriefkohl 1 rtl. 10 sgr., Lagschau 12 sgr. 9 pf., Lamenstein 1 rtl. 8 sgr. 1 pf., Landau 1 rtl. 15 sgr. 10 pf., Langfelde 25 sgr., Lesen und Ellernitz 8 sgr. 1 pf., Letzkau 2 rtl. 1 sgr. 5 pf., Lissau 11 sgr. 6 pf., Löblau 2 rtl. 22 sgr. 6 pf., Unter Kahlbude 10 sgr. 3 pf., Matzkau 1 rtl. 10 pf., Mallenczin, Försterei, 5 pf., Mattern 15 sgr. 3 pf., Meisterswalde 1 rtl. 22 sgr. 6 pf., Mönchengrebin, Dorf, 1 rtl. 3 sgr. 4 pf., Mönchengrebin, Vorwerk, 10 sgr. 10 pf., Müggau 12 sgr. 5 pf., Müggenhall 3 rtl. 8 sgr. 1 pf., Mühlbanz, Dorf, 1 rtl. 25 sgr. 3 pf., Mühlbanz, Vorwerk, 5 sgr. 6 pf, Mühlenhof 1 sgr. 1 pf., Nassenhuben 1 rtl. 5 pf., Nenkau 15 sgr. 10 pf., Neuendorf 1 rtl. 8 sgr. 2 pf., Neuenhuben 18 sgr. 9 pf., Nobel 26 sgr., Ohra 9 rtl. 7 sgr. 6 pf., Oliva, Dorf, 6 rtl. 21 sgr., Oliva, Forstrevier, 2 sg. 3 pf., Osterwick 1 rtl. 15 sg. 3 pf., Ottomin 1 sgr. 8 pf., Pelonken 24 sgr. 9 pf., Gr. Plehnendorf 1 rtl. 5 sgr. 9 pf., Kl. Plehnendorf 1 rtl., Prangschin 19 sgr. 5 pf., Praust 5 rtl. 18 sgr. 3 pf., Pietzkendorf

27 sgr. 3 pf., Quadendorf, Dorf, 1 rtl. 1 sgr. 6 pf., Quadendorf, Vorwerk, 4 sgr. 5 pf., Rambau 7 pf., Ramkau 19 sgr. 9 pf., Rambeltsch 1 rtl. 13 sgr. 6 pf., Reichenberg 2 rtl. 13 sgr. 4 pf., Rexin 12 sgr. 11 pf., Roschau 2 sgr. 1 pf., Rostau 23 sgr. 2 pf., Russoczin 22 sgr. 1 pf., Rottmannsdorf 10 sgr. 5 pf., Saalau 25 sgr. 7 pf., Sandweg 1 rtl. 26 sgr. 10 pf., Saskoczin 7 sgr. 11 pf., Saspe 1 rtl. 4 sgr. 7 pf., Scharfenberg 1 rtl. 12 sgr. 1 pf., Scharfenort 15 sgr. 8 pf., Schaeferei 1 sgr. 2 pf., Schellingsfelde 28 sgr. 9 pf., Schellmühl 20 sgr. 2 pf., Schiefenhorst 20 sgr. 3 pf., Smengorczin 2 sgr. 1 pf., Schmerblock 2 rtl. 29 sgr. 7 pf., Schönau 1 rtl. 10 sgr. 10 pf., Schönrohr 26 sgr. 8 pf., Schönfeld 22 sgr. 1 pf., Schüddelkau 1 rtl., Schwintsch 17 sgr. 6 pf., Schwabenthal 9 sgr. 7 pf., Sobbowitz, Forstrevier, 2 sgr., Sperlingsdorf 29 sgr. 4 pf., Senslau 23 sgr. 9 pf., Straschin 22 sgr. 6 pf., Strohdeich 4 rtl. 11 sgr. 3 pf., Stüblau 2 rtl. 18 sgr. 2 pf., Sullmin 1 rtl. 3 sgr. 9 pf., Trutenau 2 rtl. 7 sgr. 11 pf., Trutenauer Herrenland 14 sgr. 7 pf., Uhlkau 15 sgr. 7 pf., Gr. Walddorf 1 rtl. 22 sgr. 11 pf., Kl. Walddorf 25 sgr. 3 pf., Wartsch, Dorf, 15 sgr., Wartsch, Vorwerk, 6 sgr. 3 pf., Weichselmünde 1 rtl. 5 sgr. 10 pf., Weßlinken 2 rtl. 23 sgr. 1 pf., Wonneberg 2 rtl. 10 sgr., Wossitz 2 rtl. 17 sgr. 11 pf., Wotzlaff 2 rtl. 15 sgr. 5 pf., Wojanow incl. Jetau 2 rtl. 4 sgr. 10 pf., Zankenczin 1 rtl. 1 sgr 3 pf., Zipplau 1 rtl. 10 pf., Zigankenberg 2 rtl. 15 sgr. 8 pf., Zugdam 2 rtl. 5 pf., Gr. Zünder 3 rtl. 14 sgr. 9 pf., Kl. Zünder 1 rtl. 25 sgr. 10 pf., Zakrczewken 10 pf.

Ausgeschlossen von Entrichtung dieser Beiträge sind dieselben Personen, welche schon bei den Landarmen- nnd Irrenhaus-Beiträgen berücksichtigt worden sind und ferner diejenigen, welche monatlich pro Person 1 sgr. 3 pf. zahlen (Unterstufe 1 a), sowie die katholischen Geistlichen. Dagegen haben die evangelischen Geistlichen folgende Beiträge zu entrichten:

Die Herren: Superintendenten Meller in Praust 3 sgr. 2 pf., Pohl in Stüblau 3 sgr. 2 pf. und Gehrt in Wotzlaff 3 sgr. 2 pf.

Die Herren Pfarrer: Ohlert in Sobbowitz 3 sgr. 2 pf., Klein in Bohnsack 1 sgr., Grünwald in Neukrug 1 sgr., Siewert in Pröbbernau 3 sgr. 2 pf., Rösner in Schönbaum 1 sgr., Weickhmann in Steegen 3 sgr. 2 pf., Schöw in Gischkau 1 sgr., Wüst in Güttland 3 sgr. 2 pf., Mischke in Gottswalde 3 sgr. 2 pf., Mund in Käsemark 3 sgr. 2 pf., Briesewitz in Letzkau 3 sgr. 2 pf., Dr. Sachße in Löblau 3 sgr. 2 pf., Hellwig in Müggenhall 3 sgr. 2 pf., Sadowski in Oliva 3 sgr. 2 pf., Rindfleisch in Ohra 3 sgr. 2 pf., Worzewski in Osterwick 3 sgr. 2 pf., Milde in Rambeltsch 3 sgr. 2 pf., Schweers in Reichenberg 1 sgr., Schwan in Trutenau 3 sgr. 2 pf., Harms in Wonneberg 8 pf., Pohlmann in Wossitz 1 sgr., Braunschweig in Gr. Zünder 3 sgr. 2 pf.

Auch haben beizutragen die außerhalb des westpreußischen Landarmenverbandes wohnenden Besitzer nachfolgender Rittergüter:

Klein Kleschkau 6 sgr. 3 pf., Heiligenbrunn 2 sgr. 1 pf., Borgfeld 2 sgr. 1 pf.

Da die Steuererheber des Kreises die Erhebung der Beiträge zufolge meiner Kreisblattverfügung vom 26 Februar c. (No. 384/1) meistens schon beendigt haben werden, so sind dieselben, wie hiemit geschieht, nur noch anzuweisen, die repartirten Summen **unverkürzt spätestens in den Zahlungstagen des Monats Juni c. bei Vermeidung der Execution** zur hiesigen Königlichen Kreiskasse abzuführen.

Etwanige Ausfälle müssen bekanntlich von den betreffenden Ortschaften, denen auch das etwanige Mehr zu Gute kommt, und also von den Steuererhebern zur Ortskasse abzuliefern ist, — getragen werden.

Danzig, den 22. Mai 1859.

No. 822/5. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Die Grundbesitzer Arnold, Cuno, Kuhl und Berkholz in Saspe beabsichtigen Behufs Entwässerung ihrer oberhalb der Brösener Chaussee liegenden Ländereien nach dem in meinem hiesigen Amtslokale zur Einsicht ausgelegten Plane und der beigefügten Beschreibung einen Entwässerungskanal unmittelbar in die Ostsee zu führen.

Dieser Kanal soll auf der Grenze des Arnold, Kuhlschen und jenseits der ersten Dünenreihe auf der Grenze des Cunoschen Landes in den Brösener Grenzgraben hinein und von hier mittelst einer verschließbaren Kastenschleuse in die See geleitet werden. Nach Vollendung der Anlage wird beabsichtigt, mit den hierdurch entwässerten Grundstücken, soweit solche bisher zu dem Entwässerungsverbande der Radeske gehörten, aus diesem auszuscheiden.

Etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche sind binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei mir anzumelden. Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrecht, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, verlieren, auch in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur Anspruch auf Entschädigung.

Danzig, den 20. Mai 1859.

No. 1138/4. Der Landrath von Brauchitsch.

6. Durch Verfügung der Königl. Intendantur zu Königsberg vom 28. v. Mts. (I. No. 1230|4) sind folgende Beträge an Fouragevergütung aus den Monaten Mai bis incl. Dezember pr. angewiesen worden und des Baldigsten durch die Ortsbehörden der nachbezeichneten Ortschaften gegen vorschriftsmäßige Quittungen von der hiesigen Königlichen Kreiskasse abzuheben:

Senslau 17 rtl. 12 sgr. 4 pf., Mittel-Golmkau 4 rtl. 20 sgr. 11 pf., Katzke 2 rtl. 14 sgr. 8 pf., Goschin 9 rtl. 14 sgr. 1 pf., Rambeltsch 4 rtl. 3 sgr. 1 pf., Gr. Golmkau 2 rtl. 23 sgr., Gr. Zünder 14 sgr. 8 pf., Rosenberg 2 rtl. 8 pf., Praust 7 sgr. 10 pf, Dorf Mühlbanz 1 rtl. 17 sgr. 2 pf., Hohenstein 2 rtl. 6 sgr. 3 pf., Langenau 2 rtl. 13 sgr. 10 pf.

Danzig, den 24. Mai 1859.

No. 42/5. Der Landrath von Brauchitsch.

7. **Fortsetzung des Impfplans pro 1859.**

Der Kreis-Wundarzt Frenzel impft:

am 7. Juni c., 8 Uhr Morgens, in Langenau die Kinder aus Rosenberg und Klein Kleschkau und revidirt die Kinder aus Zipplau, Russoczin und Langenau. Die Fuhre gestellt Zipplau in Praust 7 Uhr Morgens zur Hin- und Langenau daselbst um 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

am 8. Juni c., 8 Uhr Morgens, in Müggenhall die Kinder aus Dorf und Vorwerk Mönchengrebin und Landau und revidirt die Kinder aus Müggenhall und Rostau. Die Fuhre gestellt Rostau in Praust 7 Uhr Morgens zur Hin- und Müggenhall daselbst zur Rückreise um 10 Uhr.

am 10 Juni c., 8 Uhr Morgens, in Straschin die Kinder aus Straschin, Prangschin, Borgfeld und Jenkau und revidirt die Kinder aus Gischkau, Kemnade, Rottmannsdorf und Pfarrdorf St. Albrecht. Die Fuhre gestellt Gischkau in Praust 7 Uhr Morgens zur Hin- und Straschin daselbst um 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

(Fortsetzung folgt.)

8. Die Ortsbehörden von Klein-Kölpin, Müggau, Schäferei, Schönbaumerweide, Glettkau und Schillingsfelde haben im vorigen Monate die Staats- und Provinzial-Abgaben weder rechtzeitig zur Königlichen Kreiskasse abgeführt, noch derselben das vorgeschriebene spezielle Restverzeichniß übergeben. Gegen genannte Ortsbehörden wird daher die vorher angedrohte Strafe von je einem Thaler hiemit festgesetzt und werden dieselben angewiesen, solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zur hiesigen Kreiskasse abzuführen.

Danzig, den 25. Mai 1859.

No. 187/5. Der Landrath von Brauchitsch.

9. Diejenige Ortsbehörde, in deren Polizeibezirk sich die Gardepioniere Gottlieb Ferdinand und Friedrich Wilhelm Sommerfeld aus Pröbbernau befinden, hat mir dies bei Strafe ungesäumt anzuzeigen.

Danzig, den 20. Mai 1859.

No. 938/5. Der Landrath v. Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Bei dem am 27. April c. in Scharfenberg stattgehabten Feuer hat sich der Schmidt Schwerdtfeger aus Nassenhuben beim Löschen des Feuers rühmlichst ausgezeichnet und viel zur Verhinderung der Weiterverbreitung desselben beigetragen; ferner haben der Einwohner Johann Kowarski, Schmiedemeister Ernst Dust und Ortsdiener Johann Priewe, sämmtliche aus Wotzlaff durch Herbeischaffung der ersten Spritze thätige Hülfe geleistet und dadurch der Weiterverbreitung des Feuers wesentlich Einhalt gethan.

Indem ich diese lobenswerthe Thätigkeit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß die Königliche Westpreußische Feuer-Societäts-Direction dem p. Schwerdtfeger eine Prämie von 15 rtl. und den 3 Letztgenannten jeden eine Prämie von 2 rtl. als Anerkennung für ihre besondern Leistungen beim Löschen des Feuers bewilligt hat.

Danzig, den 13. Mai 1859.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

11. Der Knecht Michael Schmidt, aus Neudorf bei Dt. Eylau gebürtig, 25 Jahre alt, von mittler Statur und blonden Haaren, hat unter Zurücklassung seines Dienstbuches den Dienst beim Hofbesitzer Ostrowski in Zugdam heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Polizeibehörden, Schulzen-Aemter und Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Schmidt strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport gegen Erstattung der Kosten hier einliefern zu lassen.

Danzig, den 17. Mai 1859.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

12. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. sind aus dem Königlichen Garten in Oliva 20 Stück hochstämmige Rosenstöcke im Werthe von 20 rtl. entwendet worden.

Die resp. Ortsvorstände und die Gendarmen werden ersucht unausgesetzt Nachforschungen über den Dieb, der bis jetzt unbekannt ist, so wie über den Verbleib der Rosenstöcke anzustellen, und im Ermittelungsfalle sofort Anzeige hierhergelangen zu lassen. Ueberhaupt ergeht an einen Jeden der irgend wie Kenntniß von dem Diebe und dem Verbleibe der Rosenstöcke erlangen sollte, die Aufforderung, sogleich die nöthigen Mittheilungen hierher zu machen.

Zoppot, den 20. Mai 1859.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

13. Zu den Uferbauten des Danziger Werder=Deich=Verbandes sollen in diesem Jahre geliefert werden:

1437 Schock ordinaire Faschinen,
322 „ frische grüne Weidenfaschinen und
1674 „ Buhnenpfähle.

Unternehmer, welche geneigt sind, sich an diesen Lieferungen im Ganzen oder theilweise zu betheiligen, werden aufgefordert, ihre Offerten über das zu übernehmende Materialien=Quantum schriftlich, versiegelt und portofrei mit der Aufschrift „Offerte auf Lieferung von Faschinen und Buhnenpfählen" spätestens im Termin

am 9. Juni c., Vormittags 10 Uhr,

im Bureau des hiesigen Deichamts einzureichen, zu welcher Zeit die eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa anwesenden Unternehmer eröffnet werden sollen. —

Die Lieferungsbedingungen liegen im Bureau des Deichamts zur Einsicht aus, können auch gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. —

Stüblau, den 23. Mai 1859.

Der Deich=Hauptmann Wessel.

---

14. An den Weichseldeich des Danziger Werder=Deich=Verbandes sind in diesem Jahre circa 8506 Schachtr. Erde, theils zu Wagen, theils mit Kähnen, theils mit Karren, sowie circa 530 Schock Eiswachfaschinen von den Lagerstellen an die betreffenden Bauplätze anzufahren. Die Ausführung dieser Leistungen soll in einzelnen Loosen an die Mindestfordernden übergeben werden, wozu ein Termin auf **den 10. Juni c.** angesetzt ist, und zwar für die Arbeiten im:

I. und II. Deichrevier um 9 Uhr Vormittags in der Stüblauer Wachbude,
III. und IV. „ „ 12 Uhr in der Käsemarker Wachbude,
V. und VI. „ „ 3 Uhr Nachmittags im Heeringskruge.

Unternehmungslustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, sind aber auch vorher im Bureau des Deichamts zu Stüblau einzusehen und werden im Termine bekannt gemacht, werden aber auch auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien in Abschrift mitgetheilt. —

Stüblau, den 23. Mai 1859.

Der Deich=Hauptmann Wessel.

---

15. Der Entwurf zum Etat der Deich=Kasse pro 1859 liegt in meinem Büreau hierselbst zur Einsicht der Deichgenossen vierzehn Tage lang offen aus.

Stüblau, den 23. Mai 1859.

Der Deich=Hauptmann.

Nichtamtlicher Theil.

16. Eine kl. ländl. Besitz. i. Danz. Kreise, Höhe a. Werder, v. circa ½ bis höchst. 1½ Hufculm., gut. Boden, gut. Wirthschaftsgeb. u. mit Invent., w. f. einen angemess. Preis v. einreell. Käufer, — Landwirth z. kauf. od. zu pachten ges. Angab., speciell über Preis, Abgab., Größe, Invent. 2c. erbitt. m. im Intelligenz=Comtoir unter Litt. A. 13. baldigst abzugeben.

---

17. Holz=Auction.

Am Dienstag, den 31. Mai, Vormittags 10 Uhr, sollen im Gr. Kleschkauer=Walde eichene Bau= und Nutzhölzer, wie auch eichene Brennhölzer meistbietend verkauft werden.

Gottf. Grubé.

---

18. Ein solider, vom militairfreier Wirthschaftsinspector wünscht eine Stelle. Adressen unter U. 12. im Intelligenz=Comtoir.

Beilage zum Danziger Kreis=Blatt. No. 22.

19. **D i e**

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt,

bestätigt

durch Allerhöchste Cabinets=Ordre d. d. Berlin, den 24. Februar 1845,

zählte 1858: 8,818 Mitglieder mit 6,194,850 Thlrn. Versicherungssumme, wovon 3629 mit einer Versicherungssumme von 3,000,800 Thlrn. sich als neue Mitglieder der Gesellschaft anschlossen, und vergütete an 868 Interessenten die nach anerkannt soliden und liberalen Grundsätzen abgeschätzten Schäden mit 48,946 Thlrn. 10 Sgr. 7 Pf.

Sie fährt auch in diesem Jahre fort, auf Grund ihres Statuts zu den möglichst billigen Prämiensätzen Versicherungen abzuschließen, zu deren Vermittelung ich mich empfehle.

Die Ueberschüsse der Prämieneinnahme im Falle des Nichtbedarfs gehen nach den Bestimmungen des Statuts theils dem Reservefond, theils direct den ordentlichen Mitgliedern als Dividende zu.

Danzig, den 15. Mai 1859.

Der General=Agent
Emil Tesmer,
Frauengasse 50.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1858 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr

$66\frac{2}{3}$ Procent

der eingezahlten Prämien.

Jeder Bankttheilnehmer im Bereich der Agentur des Unterzeichneten erhält diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses sofort ausgezahlt und findet die ausführlichen Nachweisungen zu letzterem zu seiner Einsicht bereit.

Denjenigen, welche dieser gegenseitigen Feuerversicherungsanstalt beizutreten geneigt sind, giebt der Unterzeichnete bereitwillige desfallsige Auskunft und vermittelt die Versicherung.

Danzig, den 24. Mai 1859.

C. F. Pannenberg,
Comtoir: Neugarten No. 17.

---

21. Wegen Verpachtung des Grundstücks sucht ein militairfr., jedoch verheiratheter Wirthschafter, durch und durch practischer Landwirth, welcher zuletzt einer mittel=großen Wirthschaft selbstständig vorgestanden hat, entw. z. Johanni oder Martini d. J. auf d. Höhe, am liebst. aber im Werder, eine ähnliche Stellung. Näheres Danzig, Scharrmachergasse 1. bei **F. Märtens.**

22. Mit frischem schwed. Kalk ist Capt. Sedergren am Kalkort von Wisby angekommen u. wird vom Schiff zum billigsten Preise, bei Quantitäten noch billiger, verkauft.

23. Ein unverheiratheter, militairfreier Wirthschaftsinspector kann von Johanni ab auch gleich engagirt werden. Adressen unter W. 11. werden im Intelligenz=Comtoir entgegengenommen.

24. **Auction zu Zugdam.**

Dienstag, den 21. Juni 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich wegen Aufgabe der Pachtwirthschaft im ehemaligen Mündeschen Hofe zu Zugdam öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

20 gute Arbeitspferde, 8 Fohlen, 14 gute Kühe, 6 Kälber, 3 Bullen, 9 Stück Jungvieh, 6 große, 3 kleine Ochsen, 18 große Schweine, 6 Gespann Sielen nebst Kulpack und Sattel, 1 Paar Spatziergeschirre, 5 starke Arbeitswagen nebst Zubehör, 2 Britschken, 3 beschlagene Arbeits-, 1 Spatzierschlitten, 3 große Pflüge, 5 verschiedene Pflüge, 3 Landhaken, 1 Krümmer, 6 eisenz. Eggen, 2 Kartoffelpflüge, 1 Häcksel-, 1 Dreschmaschine, beide mit Roßwerk, 1 Cylinder, mehre Drathsiebe, Hacken, Spaten, Axte, Harken, Forken, Haus-, Küchen-, Stallgeräthe und Gesindebetten. Ferner ein elegantes Mobiliar, bestehend in mah. Sophas, Sophatischen, Komoden, Sekretairen, Stühlen, Spiegeln in Goldrahmen mit Konsolen und Marmorplatten, Waschtischen, Kleider-, Wäsche- und Essenpinden rc. rc.

Der Zahlungstermin wird vor der Auction den mir bekannten Käufern angezeigt, Fremde zahlen zur Stelle.

Fremde Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

25. Gut gebrannte Mauersteine sind in großen und kleinen Parthien beim Dominium Klein Turze zum mäßigen Preise zu haben.

26. **Roggatz & Ostermann**, Hundegasse 61., empfehlen:

Engl. Patent-Asphalt-Dachfilz, vorzügliche Qualität in Rollen von 66 bis 105 Fuß Länge und einer Breite von $2\frac{2}{3}$ Fuß **pro engl. Quadratfuß a 11 Pf.**

Asphalt-Dach- oder Steinpappen in Rollen von 30 Fuß Länge und 3 Fuß Breite **pro rhl. Quadratfuß 10 Pf.**

Asphalt-Dach- oder Steinpappen in Tafeln verschiedener Größe pro **rhl. []-Fuß von 7 bis 9 Pf.**

Engl. Patent-Portland-Cement von Knight, Bevan und Sturge. Inländischer gelber Cement, Roman-Cement, Asphalt, Wasserglas, Asphaltpapier, Fliesen rc. rc.

27. Geschmiedete, vierkantige u. platte Nägel, Pappnägel, vierkantige Drathnägel empfiehlt billigst Rudolph Mischke, am hohen Thore.

28. Ofenthüren in allen Sorten, Rohrthüren, Ofenröhren, Roststäbe, Kochheerdplatten, Fensterbeschläge, Schlösser und Bände, Rohrnägel, Rohrdrath &c. billigst bei Rudolph Mischke.

29. Schaafscheeren von vorzüglich guter Sorte billigst bei Rudolph Mischke.

30. Ich setze mein Maler-Geschäft in St. Albrecht mit einem guten Gehülfen fort und bitte um geneigten Zuspruch. Wittwe Blechert.

31. 2 so eben frischmilch gewordene Kühe (ntед. Abk.) stehen zum Verkauf in Borrenczin bei Praust.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.